



Adresslabor

So einfach geht's.

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO

zwischen

- Verantwortlicher – nachstehend Auftraggeber genannt –

und

Adresslabor Rolf Paschold

Seegartenstr. 18

63768 Hösbach

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt -

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

Gegenstand des Auftrags

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus den vom Auftraggeber ausgewählten Leistungen („Tests“) auf der Internetseite www.adresslabor.de. Der Auftraggeber hat die Wahl für z.B. folgende Leistungen:

- a) Echtzeitprüfung per Webservice, und zwar Namensprüfung (korrekte Anrede, Groß-Klein-Schreibung, Vor- und Nachname ggf. vertauscht) inkl. Korrektur der Daten und Adressprüfung (Groß-Klein-Schreibung, Zahlendreher in der PLZ, Straße usw.) inkl. Korrektur der Daten. Bei der Echtzeitprüfung werden die Daten nur Millisekunden auf dem Server bearbeitet, über die API-Schnittstelle zurückgemeldet und nicht weiter gespeichert.



- b) Massenprüfung (Upload von Daten per Excel-Tabelle oder CSV-Datei) für Namensprüfung, Adressprüfungen, E-Mail-Checks und weitere Angebote.
- c) Für den Fall, dass eine Erweiterung des Leistungsangebotes notwendig wird, kann diese durch eine dokumentierte Einzelanweisung geschehen. Im Rahmen der Weisung sollte auch dokumentiert werden, dass die Sicherheit der Verarbeitung im Hinblick auf die erweiterte Datenverarbeitung geprüft wurde.

In Punkt a) und b) handelt es sich SaaS-Lösungen zur Datenqualität von personenbezogenen Daten (Software as a Service). Diese Leistungen werden entweder im Real-Time-Verfahren über einen Webservice oder im Falle der Massenprüfung als Batch-Prüfung über verschlüsselte Schnittstellen erbracht.

Dauer des Auftrags

Die Dauer des Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit dieses Vertrages. Der Auftraggeber kann den Auftrag jederzeit unterbrechen, wieder aufnehmen oder dauerhaft beenden, in dem keine weiteren Prüfungen an den Auftragnehmer geschickt werden.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret beschrieben auf der Internetseite des Auftragnehmers. Zwecke der Verarbeitung sind u.a. Namens- und Adressprüfung, E-Mail- oder Telefonnummernprüfungen als Integration in den Webshop, ERP- oder sonstiges System des Auftraggebers in Echtzeit (vgl. Ziffer 1).

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien, je nach gewählter Leistung des Auftraggebers:

Personenstammdaten:

- Namens-Check B2C: Anrede, Titel, Vorname, Nachname
- Fake-Check: Vorname, Nachname
- Adress-Check light: Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Land
- Adress-Check pro (weltweit): Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Land

Kommunikationsdaten:

- E-Mail-Check: E-Mail-Adresse
- Telefon-Check: Vorwahl/ Rufnummer
- Telefon-Verzeichnis: Name, Anschrift, optional Telefon

Firmendaten:

- Ust.-IDNr.-Check: Umsatzsteuer-Ident-Nummer

Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. C, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt er sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme.

Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.



Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Der Auftragnehmer hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO). Das Ergebnis samt vollständigen Auditbericht ist dem Auftraggeber mitzuteilen. Die technisch-organisatorischen Maßnahmen von Adresslabor sind als Anlage dieser Vereinbarung beigefügt und können in der aktuellen Version jederzeit auf adresslabor.de abgerufen werden.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, außerhalb der Bestimmungen des Vertrages nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. B, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. C, 32 DS-GVO.
- Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlung und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- Hinweis Datenschutzbeauftragter: Der Auftragnehmer hat keinen Datenschutzbeauftragten bestellt. Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus Art. 37 DS GVO sowie § 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG. Der

Auftragnehmer beschäftigt weniger als 10 Personen, die ständig in der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten tätig sind. Weiterhin unterliegt die Datenverarbeitung keiner Datenschutz-Folgeabschätzung und dient nicht der Markt- oder Meinungsforschung.

- Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig (vgl. Ziffer 3) die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der Betroffenen Person gewährleistet wird.
- Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieser Vereinbarung.

6. Unterauftragsverhältnisse

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter (schriftlich oder per E-Mail) Zustimmung des Auftraggebers und unter der Bedingung, dass eine vertragliche Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO besteht, beauftragen, wonach der Unterauftragnehmer den gleichen datenschutzrechtlichen Anforderungen unterliegt, wie der Auftragnehmer.

Eine Ersetzung des bestehenden Unterauftragnehmers oder die Hinzuziehung weiterer Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen bzw. dokumentierten (schriftlich oder per E-Mail) Zustimmung des Auftraggebers und ist an die Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO geknüpft, wonach der Unterauftragnehmer den gleichen datenschutzrechtlichen Anforderungen unterliegt, wie der Auftragnehmer.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an einen Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

Diese Vereinbarung enthält die Anlage „Unterauftragnehmer“. Dort wird definiert, welche Leistungen des Auftragnehmers durch Unterauftragnehmer erbracht werden. Diese Liste ist vom Auftraggeber zu

prüfen und das Prüfergebnis zu dokumentieren. Sofern sie diesem Unterauftragsverhältnis nicht zustimmen, sollten Sie das entsprechende Produkt nicht mehr nutzen. Ansonsten wird die Unterzeichnung dieser Vereinbarung als ausdrückliche Zustimmung verstanden.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO;
- vom Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers durchgeführt Selbstaudits
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Qualitätsauditoren);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschrift).

8. Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- Die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevante Verletzungsereignissen ermöglichen
- Die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- Die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zu Verfügung zu stellen
- Die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung
- Die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde



9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen des Vertrages, es sei denn, der Auftragnehmer ist durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, zur Verarbeitung dieser Daten verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses untersagt.

Als Äquivalent zur schriftlichen Weisung des Auftraggebers kann nach erfolgter Anmeldung auf adresslabor.de die Nutzung der dort angebotenen und detailliert dokumentierten Leistungen herangezogen werden.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn der Auftragnehmer der Meinung ist, eine Weisung des Auftraggebers verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bei dem Auftraggeber schriftlich bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe personenbezogener Daten

Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Nach Ablauf der gegebenenfalls gesondert vereinbarten Speicherfrist oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber, hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

11. Haftung

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für alle Schäden, die diesem durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers aus dieser Vereinbarung, erwachsen. Für fahrlässige verursachte Schäden ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine Haftung für Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist dabei ausgeschlossen. Es gilt Regelung des Artikel 82 DSGVO.



12. Schlussbestimmungen

Für Unterstützungsleistungen, die nicht im Vertrag enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftraggeber vor Erbringung der Unterstützungsleistung hinweisen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Es gelten die im Rahmen des Vertrages vereinbarten Vertragsbestimmungen von Adresslabor in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Anlagen „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ und „Unterauftragnehmer“ sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

Annahme der Vereinbarung elektronisch:

Auftraggeber per Bestätigung auf adresslabor.de am:

Auftragnehmer per Bestätigung auf adresslabor.de am:

Falls Sie Bedarf sehen: Zusätzlich Versand per Post/ Scan/ E-Mail:

-----,
(Ort, Datum)

-----,
(Ort, Datum)

Adresslabor, Rolf Paschold



Anlage zur Auftragsverarbeitung

Unterauftragnehmer

Liste beauftragter Unterauftragnehmer:

Unterauftragnehmer	Verarbeitungsstandort	Art der Dienstleistung
ABIS GmbH	Deutschland, Frankfurt/ Main	Umzugsabgleich, Bestandsbereinigung um Verstorbene und unbekannt Verzogene
Haufe Service Center GmbH	Deutschland, Freiburg	Buchhaltungssoftware (Lexware)
Pixelstein GmbH	Deutschland, Langenselbold	Server-Administration, Wartung und Support Frontend und Backend

Gültig ab: 20.01.2025